

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma HeidelbergCement AG, hat am 31.01.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihr Zementwerk in der Rohrbacher Str. 95, 69181 Leimen, gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Entladung für Klinker sowie einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Entladung für Bypassstaub im Zementwerk Leimen.

Für dieses Vorhaben war eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.2 und Nr. 14.8.2 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1, 2 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

Die für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen alle innerhalb des Werksgeländes und sind teilweise bereits versiegelt oder bereits baurechtlich genehmigt.

Nach artenschutzrechtlicher Prüfung sind für die Fauna bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verletzungen des Zugriffsverbots nach BNatSchG zu erwarten.

Die in üblicher Menge anfallenden Abfälle bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten werden entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt. Entsprechende vorhabenbedingte schädliche Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der AwSV, so dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers aufgrund des Betriebes dieser Anlagen offensichtlich ausgeschlossen ist. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch das beantragte Bauvorhaben zu erwarten.

Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Richtwerte nach TA Lärm sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Durch das Vorhaben entstehen neue Emissionsquellen, dafür entfallen jedoch bisher wesentliche Quellen in anderen Teilen des Standortes. Folglich verringern sich insgesamt die Emissionen und die Luftschadstoffimmissionssituation wird sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb verbessern.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der großen Abstände von Schutzgebieten zum Vorhaben und der mit dem Vorhaben einhergehenden nur geringen Auswirkungen der Luftschadstoff- und Schallemissionen vorhabenbedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Hinblick auf die verschiedenen Wirkpfade des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 24.08.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2